

**54. Änderung des Flächennutzungsplanes
2000 „Feuerwehrgerätehaus Scharrel /
Metel“, Scharrel
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 16.06.2025 die Aufstellung mit den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die **54. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 „Feuerwehrgerätehaus Scharrel/Metel“, Stadtteil Scharrel** beschlossen. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die planerischen Vorbereitungen für die Entwicklung eines Feuerwehrgerätehauses in Scharrel. Die Realisierung des Feuerwehrgerätehauses dient der Daseinsvorsorge, dem Brandschutz und der Sicherheit der Neustädter Bevölkerung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gibt Gelegenheit, sich vor Ausarbeitung der Entwürfe über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich zu den vorgebrachten Inhalten zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung im Internet in der Zeit

von Donnerstag, 03.07.2025

bis einschließlich Donnerstag, 17.07.2025

auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) unter „Leben in Neustadt/ Bauen & Wohnen/ Bauleitplanung/ Öffentlichkeitsbeteiligung“. (Auskunft erteilt Herr Lizon).

Zusätzlich liegen die Planunterlagen bei der Stadt Neustadt a. Rbge., An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten (Mo. bis Mi. von 8 bis 16 Uhr, Do. von 8 bis 18 Uhr und Fr. von 8 bis 12 Uhr) öffentlich aus. Weitere Informationen erhalten

Sie auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) oder unter der Tel. 05032-84-0. Die Planunterlagen können auch bei Frau Schütte telefonisch unter Tel. 05032-84-61236 oder per E-Mail unter uschuette@neustadt-a-rbge.de angefordert werden. Stellungnahmen können während der o. g. Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden. Sie sind elektronisch oder bei Bedarf auf anderem Weg bei der Stadt Neustadt a. Rbge. einzureichen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 4 und § 4 a Abs. 5 BauGB). Es wird um Beachtung der „Informationen zur Datenverarbeitung“ gebeten, die auf dem o. g. Pfad der städtischen Internetseite stehen.

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Der Bürgermeister

Dominic Herbst

